

**Betriebssatzung**  
**für den Eigenbetrieb der Stadt Marktredwitz**  
**„Stadtwerke Marktredwitz“**

Vom 22.07.2009 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 7 vom 31.07.2009), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 28.11.2017 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 11 vom 30.11.2017), in der vom 01.01.2018 an gültigen Fassung

Die Stadt Marktredwitz erlässt aufgrund der Artikel 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 88 Abs. 2 und 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Eigenbetriebsverordnung (EBV) folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Marktredwitz „Stadtwerke Marktredwitz“:

**§ 1**

**Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

(1) Die Stadtwerke der Stadt Marktredwitz werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Marktredwitz geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtwerke Marktredwitz. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 500.000,00 €.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

(1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser sowie der Betrieb eines Frei- und Hallenbades.\* Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen. Die Stadtwerke sind an der Städtischen Parkhaus GmbH und der Versorgungsgesellschaft Marktredwitz mbH (VGM) beteiligt.

(2) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

---

\* Siehe ergänzend Dienstanweisung (Organisationsverfügung) vom 16.04.2007.

# Stadtwerke BetriebsS

## 186

(3) Die Stadtwerke der Stadt Marktrechwitz sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, -einschließlich des Erlasses von Bescheiden- (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

### § 3

#### Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7)

### § 4

#### Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung obliegt dem Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
  2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
  3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
  4. Die Erteilung von Aufträgen sowie die Anordnung von Einnahmen und Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 €.
  5. Stundung von Forderungen
    - a) bis zu zwölf Monaten und einem Höchstbetrag von 5.000,00 €
    - b) bis zu sechs Monaten in unbegrenzter Höhe
  6. Personaleinsatz
  7. die Regelungen nach § 2 Abs. 3

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.

(4) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

(5) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Beschäftigten.

## **§ 5**

### **Zuständigkeit des Werkausschusses**

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. Den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung.
2. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife.
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000,00 € übersteigen.
4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 25.000,00 € übersteigen.
5. Außerplanmäßige Vorhaben des Vermögensplanes, die den Betrag von 12.500,00 € übersteigen.
6. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € überschreitet.
7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.
8. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000,00 € übersteigt.
9. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500,00 € beträgt.

# **Stadtwerke BetriebsS**

## **186**

10. Die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 25.000,00 € übersteigt oder die Angelegenheit grundsätzliche Bedeutung hat.
11. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat (Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Beschäftigte), oder der Oberbürgermeister (Beamte des einfachen und des mittleren Dienstes oder vergleichbare Beschäftigte) zuständig ist.
12. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
13. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung und deren Stellvertreter.
14. Stundung von Forderungen
  - a) von sechs Monaten bis zu 24 Monaten, wenn der Betrag 25.000,00 € übersteigt
  - b) über 24 Monate, wenn der Betrag 12.500,00 € übersteigt.

### **§ 6**

#### **Zuständigkeit des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung von Satzungen.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss. Abschlussprüfer ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, München.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
11. Die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.

## **§ 8**

### **Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## **§ 9**

### **Vertretungsbefugnis**

(1) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Der Oberbürgermeister kann seine Vertretungsbefugnis allgemein oder auf Bedienstete im Einzelfall übertragen.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwerke übertragen.

## **§ 10**

### **Verpflichtungserklärungen**

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Marktrechwitz“ durch den Vertretungsberechtigten.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

**§ 11**  
**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

**§ 12**  
**Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

**§ 13**  
**Ergänzende Vorschriften**

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Marktredwitz, in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.\*  
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Marktredwitz vom 26.10.1989 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz vom 30.11.1989 Nr. 11), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 17.12.1997 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz vom 31.12.1997 Nr. 12), außer Kraft.

---

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 22.07.2009 (ABl. Stadt MAK, Nr. 7/2009). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.